

Zeitschrift: Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie

Herausgeber: Schweizerische Asiengesellschaft

Band: 4 (1950)

Heft: 1-4

Artikel: Der kluge Richter : eine vorderasiatische Anekdote in chinesischem Gewand

Autor: Franke, Herbert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KLUGE RICHTER

Eine vorderasiatische Anekdote in chinesischem Gewand

Seinem verehrten Lehrer Professor Dr. Erich Haenisch

zum 70. Geburtstag gewidmet

VON HERBERT FRANKE

Der Handelsverkehr zur See zwischen Südchina und dem Vorderen Orient hat seit der T'ang-Zeit manche kulturellen Güter zwischen beiden Gebieten vermittelt. Auch Märchen- und Anekdotenstoffe sind auf diesem Wege gewandert, und manches vorderasiatische Motiv ist so in die Volksüberlieferung namentlich Süd- und Südostchinas eingedrungen. Auch sei an die «mohammedanischen Schatzsucher» erinnert, ein Motiv, das vor allem in Chêkiang, Kiangsi und Kiangsu belegt zu sein scheint¹. Die Anekdote nun, die im folgenden übersetzt werden soll, enthält gleichfalls ein Motiv, welches aus Vorderasien nach China gekommen sein dürfte. Es ist das Motiv vom reichen Verlierer, armen ehrlichen Finder und klugen Richter. Wir finden es in der arabischen Literatur², von wo es im Mittelalter in die europäischen Literaturen übernommen wurde. Den ältesten Beleg in Europa bietet die *Disciplina Clericalis* des Petrus Alfonsus, wo unsere Anekdote als «*Exemplum de aureo serpente*» erscheint³. Wie so viele der aus der arabischen Literatur übernommenen Anekdotenmotive in der *Disciplina Clericalis*⁴ hat das dem chinesischen Text wie dem «*Exemplum de aureo serpente*» zugrunde liegende gemeinsame Motiv in den europäischen Literaturen Heimat-

1. S. W. Eberhard, *Typen chinesischer Volksmärchen*, Nr. 169.

2. Vgl. Chauvin, *Bibliographie des ouvrages arabes ou relatifs aux Arabes*, vol. IX (1905), S. 26.

3. Petrus Alfonsus, *Disciplina Clericalis*, ediderunt Alfons Hilka et Werner Söderhjelm, *Acta Societatis Scientiarum Fennicae*, tom. 38, Helsingfors 1911, Nr. 4, S. 24/25.

4. Die arabische Herkunft wird von Petrus Alfonsus, dem Übersetzer, hervorgehoben (ed. cit. S. 2): «... Propterea ergo libellum compegi, partim ex proverbis philosophorum et suis castigationibus, partim ex proverbiiis et castigationibus Arabicis et fabulis et versibus, partim ex animalium et volucrum similitudinibus.»

recht erworben. Nicht nur im Mittelfranzösischen läßt es sich verfolgen; auch in der italienischen Renaissanceliteratur ist es nachzuweisen⁵. Für die deutsche Literatur brachte die klassische Prägung Johann Peter Hebel in seinem «Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes» unter dem Titel «Der kluge Richter».

In China erscheint unsere Geschichte im *Shan-kü sin-hua* des Yang Yü⁶, einer Anekdoten- und Miszellensammlung, die 1360 abgeschlossen wurde. Ob dieser Text allerdings die früheste Fassung auf chinesischem Boden bietet, muß einstweilen dahingestellt bleiben. Die Anekdote selbst ist bei Yang Yü in die zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts verlegt, so daß es naheliegt, das Auftauchen des Motivs mit dem intensiven Handelsverkehr der Mongolenzeit in Zusammenhang zu bringen.

Eine in Einzelheiten abweichende Fassung enthält das *Cho-keng lu* des T'ao Tsung-yi⁷, ein 1366 datiertes Werk. Vermutlich hat T'ao Tsung-yi das *Shan-kü sin-hua* des Yang Yü gekannt und benutzt.

Auf einen interessanten Umstand ist noch hinzuweisen. Der Held unserer chinesischen Geschichte, nämlich der kluge und gerechte Richter, der Landrat Nie Yi-tao^a ist eine historische Gestalt. Er hat zu Beginn des 14. Jahrhunderts gelebt und war als guter Jurist berühmt. Seine Biographie findet sich im Kapitel 229 des *Sin Yüan-shī*, der Neuen Geschichte der Mongolendynastie. Die Gesammelten Werke des Ouyang Hüan (1273–1357)⁸ enthalten ein Lobgedicht auf seine gute Amtsführung. Der Nie Yi-tao zugeschriebene salomonische Richterspruch ist aber doch wohl ein weitgewandertes Anekdotenmotiv, und nicht etwa

5. Z. B. in Giovanni Battista Giraldis (1504–1573) «*Hecatommithi*», übersetzt u. a. in *Italienische Novellen*, Berlin o. J., Lambert Schneider Verlag, Bd. III, S. 160–164 unter dem Titel «Bestrafte Habgier».

6. A. Wylie, *Notes on Chinese Literature*, Nachdruck der Ed. H. Vetch, Peking 1939, S. 199. – Yang Yü lebte 1285–1361, vgl. vorläufig *Sin Yüan-shī* Kap. 211, *Chung-kuo jen-ming ta ts'i-tien* S. 1279, *Wen-hüe-kia ta ts'i-tien* Nr. 3403. Einzelheiten über Yang Yü wird eine bislang unveröffentlichte Arbeit von H. Franke über das *Shan-kü sin-hua* bringen.

7. Wylie, a. a. O., S. 199. – Kap. 11, S. 168 der Ausgabe des *Ts'ung-shu tsi-ch'eng*.

8. Giles, *Biogr. Dict.* Nr. 1593; das Gedicht in *Kuei-chai wen-tsi* Kap. 4, S. 5b der Ausgabe im *Sī-pu ts'ung-k'an*.

als Wiedergabe eines wahren Vorkommnisses zu bewerten, zumal wenn man die bekannte Neigung der chinesischen Autoren zur Typik berücksichtigt. Jedenfalls scheint mir unser Text zu zeigen, wie sich beliebte Motive um historische Personen ranken und wie die geschichtliche Persönlichkeit mit einem konventionellen, typischen Schleier überlieferter Topoi überdeckt wird, sogar bei einer Person, die einer vergleichsweise jungen Zeit angehört. Man wird also bei manchen Zügen, die von bekannten Personen selbst der neueren chinesischen Geschichte berichtet werden, immer wieder prüfen müssen, ob es sich um tatsächliche Ereignisse handelt, oder ob wir es mit einer Angliederung typischer Motive der volkstümlichen und literarischen Überlieferung an historische Personen zu tun haben.

Im folgenden wird die Übersetzung des Textes aus dem *Shan-kü sin-hua* nach der Ausgabe im *Chī-pu-tsu chai ts'ung-shu*, S. 4b–5b, gegeben:

Nie Yi-tao war ein Mann aus Kiangsi. Als er in ... (Lücke im Text) Kreisbeamter⁹ war, gab es dort einen Gemüsehändler, der ging in der Frühe auf den Markt, um Gemüse einzukaufen. Auf halbem Wege fand er mit einemmal ein Bündel Papiergeld. Zu jener Stunde war der Tag noch nicht angebrochen, und so verbarg er es bei sich. An einem entlegenen Ort wartete er die Helligkeit ab und untersuchte es dann: da waren es zusammen 15 *ting*, darunter auch Scheine zu 5 *kuan*¹⁰. Er nahm einen solchen Schein, kaufte für 2 *kuan* Fleisch und für 3 *kuan* Reis ein und legte alles in seinen Tragkorb. Gemüse kaufte er keines mehr ein, sondern kehrte nach Hause zurück.

Seine Mutter sah, daß er kein Gemüse hatte, und schalt ihn deswegen.

9. *hien-yin*. So hieß der chinesische Adjutant des mongolischen Kreis-darugāci, vgl. Ratchnevsky, *Un Code des Yuan*, Paris 1937, S. 48, Anm. 2. – Aus der Biographie des Nie Yi-tao im *Sin Yüan-shī* geht hervor, daß er in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts den Posten eines *hien-yin* in Kiang-hua hatte. Heute gehört Kiang-hua zur Provinz Hunan; es liegt im äußersten Südwesten, östlich Kueilin. Dort also müßte unsere Geschichte spielen.

10. Ein *ting* war gleich 50 *kuan*; die gefundene Summe von 750 *kuan* war für die damalige Zeit beträchtlich. Interessant ist, daß Scheine zu 5 *kuan* erwähnt werden; das Papiergeldkapitel des *Yüan-shī* gibt als höchsten Nennwert 2 *kuan* an. Vgl. hierzu H. Franke, *Geld und Wirtschaft in China unter der Mongolenherrschaft*, Leipzig 1949, S. 154.

Er erwiderte: «In der Frühe habe ich auf halbem Wege das hier gefunden, damit Reis und Fleisch gekauft und bin dann wieder heimgekehrt.» Die Mutter aber wurde böse und sagte: «Du hältst mich zum Narren! Wenn einer schon so etwas verliert, dann nicht mehr als einen oder zwei Scheine. Wie kann es mit richtigen Dingen zugehen, daß einer ein ganzes Bündel verliert, wenn nicht durch Diebstahl? Wenn Du es aber wirklich gefunden hast, so mußt Du es zurückbringen!» So redete sie ihrem Sohn zwei- und dreimal zu, aber er gehorchte nicht. Schließlich sagte die Mutter: «Wenn Du nicht folgst, werde ich bei der Behörde klagen.» Der Sohn fragte: «Wem soll ich die gefundenen Scheine denn zurückbringen?» Die Mutter antwortete: «Geh zu dem alten Ort, wo Du (die Scheine) aufgelesen hast, und warte dort. Es ist möglich, daß der Verlierer zurückkommt, um zu suchen.» Auch sagte sie: «In unserem Haus war mein Leben lang nicht das Geld, um so viel Reis und Fleisch zu kaufen. Wenn man mit einemal unversehens so viel davon hat, ist das sicher eine unheilvolle Sache.» Endlich nahm der Sohn (das Geld) und ging damit zu jenem Ort.

Und wirklich kam dort auch jemand, der etwas suchte, nämlich ein Mann aus dem gleichen Ort wie der Gemüsehändler. Er gab aber nicht die Zahl der Geldscheine an, sondern sagte nur: «Ich habe hier Geld verloren, gib es mir zurück!» Umstehende, die das mit anhörten, wollten ihn veranlassen (dem Finder) eine Belohnung zu geben. Der Verlierer aber spottete darüber und sagte: «Ich habe 30 *ting* verloren und jetzt fehlt die Hälfte davon. Wie kann ich da noch einen Finderlohn geben!» Über die verschieden angegebene Zahl des Geldes stritten sie sich ohne Ende, bis schließlich die Sache der Behörde zu Gehör gebracht wurde.

Der Kreisbeamte Nie verhörte den Finder. Seine Aussage war ganz eindeutig. Dann berief er heimlich dessen Mutter und fragte sie wiederholt aus. Auch hierbei ergab sich das gleiche. Daraufhin ließ er von beiden Männern je ein Kriminalprotokoll aufsetzen, wonach der Verlierer wahrheitsgemäß 30 *ting* verloren hatte, und der Gemüsehändler

wahrheitsgemäß nur 15 *ting* gefunden hatte. Sodann sprach der Kreisbeamte Nie: «Wenn es sich so verhält, dann ist das gefundene Papiergeld nicht dasselbe wie das verlorene. Diese 15 *ting* sind demnach ein Geschenk des Himmels für eine würdige Mutter zum Unterhalt in ihrem Alter», und gab (das Geld) Mutter und Sohn. Den angeblichen Verlierer aber schickte er weg und sagte: «Die 30 *ting*, die Du verloren hast, müssen sich woanders befinden. Du kannst sie Dir selbst suchen!» Da ging jener wütend fort. Unter den Zuhörern aber war niemand, der (dieses Urteil) nicht gelobt hätte¹¹.

11. Die Fassung im *Cho-keng lu* weicht etwas ab: Die Episode mit dem Einkauf von Reis und Fleisch fehlt; der Sohn bringt gleich das ganze gefundene Geld seiner Mutter ins Haus.

a 鼎以道